



GROSSRATSWAHLEN 2021

MERKBLATT ZUHANDEN DER POLITISCHEN PARTEIEN UND GRUPPIERUNGEN

I. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

1. Kantonsverfassung (Art. 84, 85 und 86 KV);
2. Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (kGPR);
3. Beschluss des Staatsrats vom 4. November 2020 über die Wahl der Mitglieder des Grossen Rats für die Legislaturperiode 2021–2025 (StrB).

II. KANDIDATENLISTEN

1. Neuerung: zwei getrennte Wahlzettel

Hinzuweisen ist auf folgende Neuerung. Die Wahl der Abgeordneten und der Suppleanten findet nun in getrennten Urnengängen statt (Art. 136 Abs. 2 kGPR). Konkret bedeutet dies, dass die Grossrats- und Suppleantenkandidaten auf **zwei getrennten Wahlzetteln** aufgeführt werden. Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf das Formular «Kandidaten- und Listenunterzeichnerliste für die Grossratswahlen»: Dieses Dokument enthält weiterhin die Grossratskandidaten (S. 1), die Suppleantenkandidaten (S. 2) und schliesslich den Listenvertreter und dessen Stellvertreter sowie die Listenunterzeichner (S. 3).

2. Listenhinterlegung

Die Listen müssen **spätestens am Montag, 11. Januar 2021, 12 Uhr beim Bezirkspräfekten** gegen Empfangsbestätigung hinterlegt sein (Art. 138 kGPR).

Die Übermittlung der Listen auf postalischem Weg oder durch andere Mittel (per Fax, elektronisch) ist nicht zulässig (Art. 3 Abs. 2 kGPR).

Der Listenvertreter ist eingeladen, vor der Listenhinterlegung einen Termin mit dem Bezirkspräfekten zu vereinbaren. Die Terminvereinbarung erleichtert die Hinterlegung der Liste und erlaubt dem Präfekten, sich beim Listenvertreter zu versichern, dass die Mustervorlagen der Wahlzettel vorbereitet wurden (vgl. Ziff. III unten).

3. Darstellung

Die Liste darf nicht mehr Kandidaten enthalten, als Abgeordnete und Suppleanten (Ersatzpersonen) im Bezirk zu wählen sind (Art. 140 Abs. 1 kGPR).

Unter Nichtigkeitsstrafe muss die Liste mindestens die Kandidatur eines Abgeordneten und eines Suppleanten enthalten (Art. 136 Abs. 3 kGPR).

Die Liste muss für jeden Kandidaten folgende Angaben enthalten:

- ♦ den Namen;

- ♦ den Vornamen;
- ♦ den Beruf;
- ♦ die Funktion (fakultativ);
- ♦ das Geburtsdatum;
- ♦ den Wohnsitz (genaue Adresse);
- ♦ die Unterschrift (diese gilt als Kandidaturannahmeerklärung).

Jede Person, deren Name auf einer Kandidatenliste aufgeführt ist, muss schriftlich erklären, dass sie ihre Kandidatur annimmt. Hierfür genügt das Unterschreiben der Kandidatenliste. **Fehlt diese Erklärung oder die Unterschrift des Kandidaten im Zeitpunkt der Listenhinterlegung, wird der Name vom Präfekten von der Liste gestrichen** (Art. 139 kGPR). Der Kandidat kann seine Unterschrift nach der Hinterlegung der Liste nicht mehr zurückziehen.

Kein Name darf gleichzeitig auf der Liste der Abgeordneten und jener der Suppleanten vorkommen. Ist dies der Fall, wird er vom Präfekten von der Liste der Suppleanten gestrichen (Art. 140 Abs. 2 kGPR).

Mehrfache Kandidaturen sind untersagt. Der Kandidat, dessen Namen auf mehr als einer Liste im gleichen Bezirk vorkommt, wird sofort vom Präfekten des Bezirks auf allen Listen gestrichen (Art. 141 Abs. 2 kGPR). Der Kandidat, dessen Namen auf einer Liste in mehreren Bezirken vorkommt, wird sofort vom Staatsrat auf allen Listen gestrichen (Art. 141 Abs. 3 kGPR).

Die Liste muss beinhalten:

- ♦ eine Bezeichnung, die sie von anderen Listen unterscheidet (Art. 138 Abs. 3 kGPR);
- ♦ die Unterschrift von mindestens **10 Bürgern, die im Bezirk stimmberechtigt sind** (Art. 142 Abs. 1 kGPR), mit Angabe:
 - ihres Namens und Vornamens;
 - ihres Berufes;
 - ihres Geburtsdatums;
 - ihres politischen Wohnsitzes (genaue Adresse);
 - ihrer Unterschrift.

Jeder Listenunterzeichner muss diese Angaben handschriftlich und leserlich auf der Liste anbringen (Art. 11 Abs. 1 StrB).

Kein Stimmbürger darf mehr als eine Kandidatenliste unterzeichnen, noch kann er seine Unterschrift nach der Listenhinterlegung zurückziehen (Art. 143 und 144 kGPR).

Die Liste kann nach ihrer Hinterlegung nicht mehr zurückgezogen werden (Art. 145 kGPR).

4. Listenbezeichnung, Listengruppen

Betreffend die Listenbezeichnung muss auf einen wichtigen Aspekt hingewiesen werden.

Gemäss dem neuen Art. 138a kGPR bilden die Listen, welche die gleiche Bezeichnung und die gleiche Ordnungsnummer aufweisen, eine **Listengruppe** auf der Ebene des Wahlkreises.

Die Grossratswahlen vom 7. März 2021 werden nach dem System der **doppelt-proportionalen** Vertretung stattfinden. Mit diesem Wahlsystem werden die Sitze zuerst unter den verschiedenen Listengruppen des Wahlkreises verteilt (Art. 155

kGPR). Die Bezeichnung spielt daher eine zentrale Rolle, zumal die in jedem Bezirk des Wahlkreises hinterlegten Listen **die gleiche Bezeichnung** aufweisen müssen, um derselben Listengruppe anzugehören.

Wie der Staatsrat bereits erwähnte:

*«Der Begriff ‹Listengruppen› ist wichtig, da er dazu dient, die Sitze zwischen den Parteien im Wahlkreis zuzuteilen. Dieser neue Artikel [138a] bestimmt, dass die Listen, welche die gleiche Bezeichnung [...] aufweisen, eine Listengruppe auf der Ebene des Wahlkreises bilden. Eine Listengruppe ist die Vereinigung aller Listen der Unterwahlkreise, welche die gleiche Bezeichnung in einem Wahlkreis aufweisen. Die Listen der Partei A in allen Unterwahlkreisen bilden somit die Listengruppe A. Figuriert eine Liste einzig in einem Unterwahlkreis, so bildet sie trotzdem eine Listengruppe. Die Listengruppen dienen der Zuteilung der Sitze zwischen den politischen Kräften im Wahlkreis (Art. 155). Gemäss dieser Bestimmung müssen die Listen die gleiche Bezeichnung haben, damit sie innerhalb des Wahlkreises in der gleichen Listengruppe sind. Diese Anforderung verursacht kaum Schwierigkeiten; die meisten Parteien benutzen bereits heute eine gleiche Bezeichnung. Zu bemerken jedoch ist, dass beispielsweise die Listen ‹SP› und ‹Linksallianz› nicht zur gleichen Listengruppe gehören können, weil ihre Bezeichnung unterschiedlich ist (man kann dabei ebenfalls an regionale Listen wie etwa ‹Entremont Autremont› denken). **Die Parteiverantwortlichen haben darauf zu achten, dass für alle hinterlegten Listen eine identische Bezeichnung benutzt wird, wenn sie eine Listengruppe im Wahlkreis bilden wollen.** Eine Beifügung über die Region ist grundsätzlich nicht zulässig; eine solche Beifügung ist übrigens kaum von Nutzen, da der Wahlzettel wie bereits heute den betroffenen Unterwahlkreis erwähnt. Schliesslich müssen die Listen eine gleiche Bezeichnung tragen, um eine Listengruppe zu bilden; **eine Erklärung der verschiedenen Parteivertreter ist nicht genügend.**»*

Es kann ein anderes Beispiel aus dem Jahr 2013 genannt werden: Wird die Liste «SP – Juso – Gewerkschafter» im Bezirk Visp hinterlegt, so kann diese keine Listengruppe mit der hinterlegten Liste «Sozialdemokratische Partei (SP) und Unabhängige» im Bezirk Leuk bilden. Die Listen müssen **die gleiche Bezeichnung** aufweisen, damit sie eine Listengruppe auf Ebene des Wahlkreises bilden (vgl. Art. 138a kGPR). Die Bezeichnung der Listen muss identisch sein; d. h. sie müssen Wort für Wort übereinstimmen; eine teilweise identische Bezeichnung genügt gemäss Artikel 138a kGPR nicht.

Dies gesagt: Bei einer gemeinsamen Liste kann grundsätzlich (sofern der zur Verfügung stehende Platz genügend ist) auf dem Wahlzettel die politische Partei (oder ihre Abkürzung) nach der Bezeichnung von Namen, Vornamen, Beruf (oder Funktion) und Wohnsitz eines Kandidaten aufgeführt werden. Lautet die Listenbezeichnung zum Beispiel «Linksallianz», ist es möglich, nach jedem Kandidaten seine politische Zugehörigkeit zu erwähnen: «(SP)» oder «(CSP)» oder «(die Grünen)» usw.

Schlussfolgernd ist festzuhalten, dass die Parteiverantwortlichen gewährleisten müssen, dass die hinterlegten Listen in den Bezirken des Wahlkreises die gleiche Bezeichnung aufweisen, wenn sie eine Listengruppe bilden wollen. Die politischen Parteien sind für die Bezeichnung der von ihnen hinterlegten Listen verantwortlich.

Im Übrigen dürfen die hinterlegten Listen nicht verbunden werden (Art. 149 kGPR; das System der doppelt-proportionalen Vertretung erlaubt es nicht, dass eine Partei mehrere Listen im gleichen Bezirk hinterlegt).

5. Vertreter

Die Listenunterzeichner müssen einen Vertreter sowie einen Stellvertreter, der für die Verbindung zu den Behörden besorgt ist, bezeichnen. Unterlassen sie dies, gilt der Erstunterzeichner als Vertreter und der Nächstfolgende als dessen Stellvertreter (Art. 142 Abs. 2 kGPR).

Der Vertreter (oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter) hat das Recht und die Pflicht, im Namen der Listenunterzeichner alle notwendigen Erklärungen, die geeignet sind, auftretende Schwierigkeiten zu beseitigen, in rechtsverbindlicher Weise abzugeben (Art. 142 Abs. 3 kGPR).

III. WAHLZETTEL

1. Angaben, die der Wahlzettel enthalten muss

- das Datum und die Bezeichnung der Wahl

Diese Bezeichnung wird vom zuständigen Departement festgelegt; sie ist für alle Listen desselben Unterwahlkreises uniform.

- die Nummer der Liste

Gemäss Artikel 148 Absatz 3 kGPR teilt das zuständige Departement jeder Listengruppe in jedem Wahlkreis eine Ordnungsnummer zu. Diese Ordnungsnummer bildet integrierenden Bestandteil jeder Liste. Die Zuteilung der Ordnungsnummern erfolgt mittels Losziehung zwischen den Listengruppen, die in allen Bezirken des Wahlkreises hinterlegt worden sind. Die anderen Listen oder Listengruppen erhalten eine folgende Ordnungsnummer, nötigenfalls durch Losziehung.

Die Losziehung findet am Dienstag, 12. Januar 2021, um 10.30 Uhr in Sitten statt.

Die Vertreter der kantonalen politischen Parteien dürfen dieser Losziehung beiwohnen (eine Einladung wird ihnen zur gegebenen Zeit zugestellt).

- die Bezeichnung der Liste

Zur Erinnerung: Um eine Listengruppe zu bilden (vgl. Art. 138a kGPR), müssen die Listen die gleiche Bezeichnung aufweisen.

Bei der Hinterlegung der Liste beim Präfekten muss der Listenvertreter angeben, **ob die Bezeichnung auf Deutsch, Französisch oder in beiden Sprachen erfolgt**. Es ist möglich, eine Listenverbindung zu bilden, wenn die Bezeichnung der Liste in einem Unterwahlkreis in beiden Sprachen und in einem anderen nur auf Deutsch (oder auf Französisch) erfolgt. (Die Liste hat die gleiche Bezeichnung, einzig ändert, ob die Bezeichnung übersetzt wurde oder nicht.)

- die Bezeichnung der Kandidaten

Name (evtl. Allianzname), Vorname, eventuell Funktion oder Beruf, Wohnsitz. **Die Namen der Kandidaten werden in der Reihenfolge, wie sie auf der hinterlegten Liste stehen, gedruckt.**

Wichtig: Bei der Hinterlegung der Liste muss der Listenvertreter dem Präfekten eine Wahlzettel-Mustervorlage übermitteln, die er ordnungsgemäss ausgefüllt und selbst unterzeichnet hat. Tatsächlich muss der Listenvertreter dem Präfekten zwei Mustervorlagen von Wahlzetteln übermitteln: eine für die Wahl der Abgeordneten und eine zweite für die Wahl der Suppleanten.

Der Listenvertreter ist verantwortlich für die übermittelten Angaben und allfälligen Fehler.

Die beiden Mustervorlagen müssen klar und eindeutig sein. Sie müssen der hinterlegten Liste entsprechen. Die Bezeichnung der Kandidaten muss **kurz** sein; sie muss in eine Zeile (Wahlzettel Format A5) oder in zwei Zeilen (Wahlzettel Format A6) passen; ein Wahlzettel ist kein Lebenslauf. Gegebenenfalls behält sich das Departement das Recht vor, zu lange Bezeichnungen abzukürzen oder zu überarbeiten.

Wahlzettel haben das Format A5 in den Bezirken Visp, Brig, Siders, Sitten, Gundis, Martinach und Monthey sowie das Format A6 in den Bezirken Goms, Östlich Raron, Westlich Raron, Leuk, Ering, Entremont und St-Maurice.

Dies ist eine wichtige Aufgabe des Listenvertreters, denn **grundsätzlich sind nach der Listenhinterlegung keine Änderungen der Mustervorlagen der Wahlzettel mehr zulässig.** Wir zählen daher auf die Verantwortung und Sorgfalt der Listenvertreter.

Um die Aufgabe der politischen Parteien und Gruppierungen zu erleichtern, senden wir Ihnen im Anhang elektronische Dateien zum Ausfüllen. Wir laden Sie dazu ein, diese an Ihre Bezirkssektionen weiterzuleiten. Zudem laden wir die Listenvertreter dazu ein, die ausgefüllten elektronischen Dateien bei der Listenhinterlegung an den Bezirkspräfekten zu übermitteln.

2. Druck der Wahlzettel

Erfolgt anschliessend durch die Kantonsverwaltung. **Die politischen Parteien und Gruppierungen dürfen selbst keine Wahlzettel drucken.**

3. Versand der Wahlzettel

Erfolgt durch die Kantonsverwaltung an die Gemeinden, die jedem Stimmbürger einen vollständigen Satz sowie einen leeren amtlichen Wahlzettel zustellen.

4. Bestellung von Wahlzetteln

Die Parteivertreter können beim unterzeichnenden Departement zum Selbstkostenpreis Wahlzettel für ihren Gebrauch beziehen.

Bestellungen haben **bis Montag, 11. Januar 2021** zu erfolgen.

5. Format der Wahlzettel

Die definitiv erstellten Kandidatenlisten bilden die amtlichen Wahlzettel.

Gültig sind nur die von der Kantonsverwaltung gelieferten leeren amtlichen und gedruckten Wahlzettel. Die Parteien dürfen somit keine Wahlzettel drucken.

IV. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Die Website des Kantons (www.vs.ch unter der Rubrik «Kantonale Wahlen 2021») enthält mehrere nützliche Dokumente betreffend die kantonalen Wahlen vom März 2021. So können insbesondere unter dieser Adresse folgende Dokumente eingesehen oder heruntergeladen werden:

- die Beschlüsse des Staatsrats vom 4. November 2020 betreffend die Grossrats- und Staatsratswahlen,
- die Merkblätter zuhanden der politischen Parteien und Gruppierungen für die Grossrats- und Staatsratswahlen,
- die Formulare der Kandidaten- und Listenunterzeichnerlisten für die Grossrats- und Staatsratswahlen (erster und zweiter Wahlgang).

Die Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten steht Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung (französisch: 027 / 606.47.55 und 606.47.71; deutsch: 027 / 606.47.70).

Sitten, im November 2020

DEPARTEMENT FÜR SICHERHEIT, INSTITUTIONEN UND SPORT
Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten

Anhänge:

- verschiedene elektronische Dateien (Mustervorlagen von Wahlzetteln)